

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	752.031	24.03.2022	2022/045

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat	04.04.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

4. Änderung der Friedhofsatzung - Neukalkulation der Gebühren

Sachverhalt

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte im Jahr 2011. Im Jahre 2016 wurden die Gebühren verwaltungsintern überprüft. Da der Kostendeckungsgrad bei ca. 45 % lag, wurde die Anpassung der Gebühren für nicht notwendig erachtet.

Aufgrund des Kostendeckungsgrads von derzeit ca. 29 % (2017-2019) wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der Beratung zum Haushaltsplan 2022 vom Gemeinderat die Neukalkulation eingefordert.

Laut GPA-Geschäftsbericht 2021 lag der landesweite Durchschnitt bei Gemeinden zwischen 4.000 und 10.000 Einwohnern im Jahr 2018 bei 50,1 %.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrads ist in der Anlage 4 dargestellt.

Erläuterungen zur Kalkulation (Anlage 1)

Für die rechtskonforme Festsetzung von Gebühren muss dem Gemeinderat eine Gebührenkalkulation vorgelegt werden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach § 13 ff KAG. Danach dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Im Bestattungswesen ist eine volle Kostendeckung üblicherweise nicht zu erreichen, da dabei der Anteil des öffentlichen Interesses (würdige Bestattung der Verstorbenen und Wahrung des Andenkens) zu berücksichtigen ist. Der Anteil des öffentlichen Interesses ist durch allgemeine Deckungsmittel (Steuern) abzugelten.

Die Höhe des öffentlichen Interesses ist nicht festgelegt, sondern liegt im Ermessensspielraum des Gemeinderats.

Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation bilden die Haushaltsansätze des Haushaltsplans 2022 des Produkts 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen (Ergebnishaushalt).

Die gebührenfähigen Kosten werden auf folgende Leistungsbereiche aufgeteilt:

B. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden für Leistungen anlässlich der Bestattung von Verstorbenen und der Beisetzung von Aschen erhoben.

Hierbei werden die Kosten des Bestattungsunternehmens aufgrund des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags vom 20.12.2010 mit Fortschreibung vom 01.08.2019 sowie die verwaltungsinternen Kosten berücksichtigt.

Wie in früheren Kalkulationen auch wird hier eine 100 %ige Kostendeckung vorgeschlagen.

C. Grabnutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung der Gräber einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Nutzungszeitraum erworben.

Hierdurch werden die Kosten des Erwerbs und der Erschließung des Friedhofs sowie der Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofseinrichtungen gedeckt.

Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass bei gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung eine gleich hohe Gebühr und bei einer unterschiedlichen Inanspruchnahme eine unterschiedlich hohe Gebühr zu zahlen ist (Äquivalenzprinzip).

Dem wird Rechnung getragen, in dem bei der Kalkulation Nutzungsunterschiede (Größe der Grabflächen, Mehrfachbelegungsmöglichkeiten, unterschiedliche Nutzungsdauern) in Bemessungseinheiten (BE) ermittelt werden.

Die gebührenfähigen Kosten im Bereich der Grabnutzung werden durch die Summe der BE, bei denen auch die prognostizierte Anzahl der jährlich verliehenen Nutzungsrechte berücksichtigt wird, geteilt (= Gebührensatz je BE).

Durch die Multiplikation des Gebührensatzes je BE mit der Gesamtäquivalenzziffer und der Nutzungsdauer wird die Gebührenobergrenze für die jeweilige Grabnutzungsart ermittelt.

Die Verwaltung schlägt hier einen Kostendeckungsgrad von 50 % (bisher: 37,5 %) zur Erreichung einer Gesamtkostendeckung von ca. 50 % vor.

Zur Information:

Durch die Umstellung auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2018 werden die Grabnutzungsgebühren nicht mehr wie bisher im Jahr der Veranlagung voll veranschlagt, sondern müssen auf den Zeitraum der Grabnutzung periodengerecht aufgelöst werden.

Beispiel:

Grabnutzungsgebühr von 1.600 € für einen Nutzungszeitraum von 20 Jahren

Bisher:

erfolgswirksame Veranschlagung im Jahr der Veranlagung des Gesamtbetrags (1.600 €)

Jetzt:

erfolgswirksame Aufteilung des Gesamtbetrags auf den Nutzungszeitraum (jährlich 80 € über 20 Jahre)

Dadurch reduziert sich der Kostendeckungsgrad im Friedhofsbereich allein durch diese Änderung deutlich.

D. Sonstige Gebührensätze

- Die Gebühren für die Verschlussplatten an der Urnenwand und den Urnenplattengräbern sollen den von der Gemeinde vorfinanzierten Aufwand decken. Die bisherige Gebühr von 172,00 € kann beibehalten werden.
- Die Gebührenobergrenze für die Benutzung der Aussegnungshalle liegt bei 417,02 €. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf 208,00 € anzuheben (bisher: 150,00 €)
- Die Gebührenobergrenze für die Benutzung des Sarg-Aufbewahrungsraums liegt bei 166,08 €. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf 105,00 € pro Tag anzuheben (bisher: 45,00 €).
- Die Grabbegrenzungen müssen nach jeder Bestattung neu verlegt werden. Außerdem sind regelmäßige Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen und defekte Platten ersetzt werden. Dadurch wurde die zu berücksichtigende Nutzungsperiode von 1,5 auf 1,0 reduziert, so dass sich die Gebührenobergrenze erhöht.

Belegungsprognose (Anlage 3)

Unter Berücksichtigung der der Kalkulation zugrunde gelegten jährlichen Bestattungsfälle reicht der vorhandene Platz im Friedhof im 10-Jahres-Zeitraum NICHT aus!

Die Verwaltung wird sich daher im Rahmen der seit Jahren geplanten Einführung von neuen Grabarten (gärtnergepflegtes Gemeinschaftsgrabfeld o.ä.) intensiv mit einer Neuorganisation und ggf. Friedhofserweiterung auseinandersetzen.

Beschlussantrag

Der als Anlage 5 beigefügten 4. Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag 17.000 €	einmalig wiederkehrend <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan			
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):		3321000-553000	

Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren	€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr	€
Planansatz im laufenden Jahr:	85.000 €
Summe	85.000 €

Noch bereitzustellen:	€	
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:	€
	Verfügbare Mittel:	€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€